

**GEMEINDE BAIERSBRONN
LANDKREIS FREUDENSTADT**

**RECHTSVERORDNUNG
über die Festsetzung der Gebühren für das Parken in Baiersbronn vom 28.09.2021**

Aufgrund von § 6 a des Straßenverkehrsgesetzes i. V. m. § 2 der Verordnung der Landesregierung über Parkgebühren jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat Baiersbronn am 28.09.2021 verordnet:

**§ 1
Parkgebühren**

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs einer Parkuhr oder anderer Vorrichtungen oder Einrichtungen (Parkscheinautomaten) zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Verordnung erhoben.
- (2) Die Gebühren für das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen in Baiersbronn betragen:
- | | |
|---|----------------------------|
| a) für die erste ½ Stunde | kostenfrei (Brötchentaste) |
| b) bei mehr als ½ Stunde bis 1 Stunde | 0,50 € |
| c) bei mehr als 1 Stunde bis 1 ½ Stunden | 1,00 € |
| d) bei mehr als 1 ½ Stunden bis 2 Stunden | 2,00 € |

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. November 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Festsetzung der Gebühren für das Parken in Baiersbronn vom 16.12.2003 außer Kraft.

Baiersbronn, den 28. September 2021

Ruf
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt worden sind.